



Zeichenerklärung
nach Planzeichenverordnung vom 30. Juli 1961 (PlanZVU 61)

Art der baulichen Nutzung
WR Keine Wohngebiete
WA Allgemeine Wohngebiete

Maß der baulichen Nutzung
0.5 Geschosflächenzahl
0.25 Grundflächenzahl
II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
II^H Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze hangseitig

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
0 Offene Bauweise
E Nur Einzelhäuser zulässig
D Nur Doppelhäuser zulässig
ED Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
Baugrenze

Verkehrsflächen
Öffentliche Straßenverkehrsfläche
Straßenbegrenzungslinie

Flächen für Versorgungsanlagen
Umformerstation

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
20 kV Freileitung mit Schutzstreifen

Grünflächen
Öffentliche Grünfläche (landespflegerische Ausgleichsfläche)
Öffentliche Grünfläche (Spielplatz)
Private Grünfläche (Gartenland)

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft
Flächen für die Landwirtschaft (Rebland)

Sonstige Planzeichen
ST GG Flächen für Stellplätze und Garagen
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
Grenze anderer Bebauungspläne
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
Vorgeschriebene Hauptfährtrichtung
Wahlweise Fährtrichtung
Bestehende Gebäude
UGGa Unterirdische Gemeinschaftsgaragen mit mindestens 50 cm Erdüberdeckung, begrünt
Höhenschichtlinien

I Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches:

Im Norden:

Südgrenze des Weges Fl.-Nr. 2798

Im Osten:

Westgrenze des Weges Fl.-Nr. 347/3

Im Süden:

Nordgrenze Fl.-Nr. 4396/2 (K 5) Gemarkung Neustadt

Im Westen:

Westgrenze Fl.-Nr. 2804, West- und Nordgrenze Fl.-Nr. 324/1, Südgrenze Fl.-Nr. 324/6, Ostgrenze Fl.-Nr. 324/6, 324/7 und 324/8, Süd- und Ostgrenze Fl.-Nr. 2808.

II

- Die Anhörung des Ortsbeirates erfolgte am 13.9.88
- Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde vom Stadtrat am 13.2.90 beschlossen.
- Der Beschluß wurde am 28.4.90 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).
- Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde vom 12.12.88 bis 27.12.88 durchgeführt / lt. Stadtratsbeschluß vom nicht durchgeführt (§ 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
- Der Stadtrat hat diesen Bebauungsplan am 13.2.90 angenommen.
- Die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung erfolgte am 28.4.90/28.9.90/6.8.91 in der Tageszeitung "DIE RHEINPFALZ" - Mittelhaardter Rundschau -.
- Dieser Plan lag in der Zeit vom 7.9.90/8.10.90/19.8.91 bis einschließlich 7.9.90/7.11.90/18.9.91 öffentlich aus (§ 3 Abs. 2 BauGB). Während der Auslegungszeit gingen 5/3/1. Bedenken und Anregungen ein, über die der Stadtrat am 12.9.90/9.4.91/10.12.91 Beschluß gefaßt hat. Die Beschwerdeführer wurden mit Schreiben vom 14.9.90/11.6.91/14.1.92 über das Ergebnis dieses Beschlusses in Kenntnis gesetzt.
- Das eingeschränkte Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde in der Zeit vom bis durchgeführt. Während des Beteiligungsverfahrens gingen 1. Stellungnahmen ein, die der Stadtrat am entschieden hat.
- Der Satzungsbeschluß gem. § 10 BauGB (Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen) erfolgte durch den Stadtrat am 10.12.91.

Neustadt an der Weinstraße, den 23.07.92
STADTVERWALTUNG



NEUSTADT an der WEINSTRASSE

Bebauungsplan

Haardter Straße-Oberer Aspen II. Änderung und Erweiterung Ortsbezirk Haardt

SATZUNG

gemäß §§ 2 - 12 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419, BS 2020-1) sowie § 86 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 28.11.1986 (GVBl. S. 307).

Anzeige gemäß § 11 Abs. 3 (BauGB).
Es bestehen keine Rechtsbedenken.
35/405-03-NW-0/Haardt 4/8
Neustadt an der Weinstraße,
den 28. April 1992
Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz



I. A.
Hans-Henning Grünwald
(Ltd. Reg. Direktor)

III. Durchführung des Anzeigeverfahrens (§ 11 BauGB)

Den in dem Schreiben der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz vom 28.04.1992 festgelegten Maßgaben ist der Stadtrat durch Beschluß vom 21.07.1992 beigetreten.



Neustadt an der Weinstraße, den 22. Juli 1992
STADTVERWALTUNG
Dr. Weiler
Oberbürgermeister

IV. Der Bebauungsplan einschließlich Textfestsetzungen wird hiermit ausgefertigt.



Neustadt an der Weinstraße, 23.07.92
STADTVERWALTUNG

V. Die Bekanntmachung gem. § 12 BauGB erfolgte in ortsüblicher Weise am 31.07.92 unter Hinweis auf §§ 44 und 215 BauGB.



Neustadt an der Weinstraße, 31.07.92
STADTVERWALTUNG